

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3.14 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Schlosserstraße“ in Freckenhorst

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 3.14 für das Gebiet „Schlosserstraße“ in Freckenhorst als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die nach der öffentlichen Auslegung beschlossenen Planänderungen werden die Belange des Grundstückseigentümers im Plangebiet negativ berührt. Dieser hat den Änderungen schriftlich zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.14 für das Gebiet „Schlosserstraße“ in Freckenhorst bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 04.04.2012 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 20.04.2012, veröffentlicht am 20.04.2012, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach umfasst das Plangebiet folgende Flurstücke in der Gemarkung Freckenhorst, Flur 4: Nrn. 76, 77, 79, 115 und 116 sowie in Flur 25 die Flurstücke Nrn. 314 und 320.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4.13 vom 10.04.2012, geändert am 14.06.2012, hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3.14 der Stadt Warendorf für das Gebiet Schlosserstraße in Freckenhorst im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 10.04.2012, geändert am 14.06.2012, mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.02/1. Änderung und Ergänzung im Plangebiet Nr. 3.14 aufgehoben.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 3.14 für das Gebiet „Schlosserstraße“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter www.warendorf.de einzusehen.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3.14 „Schlosserstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

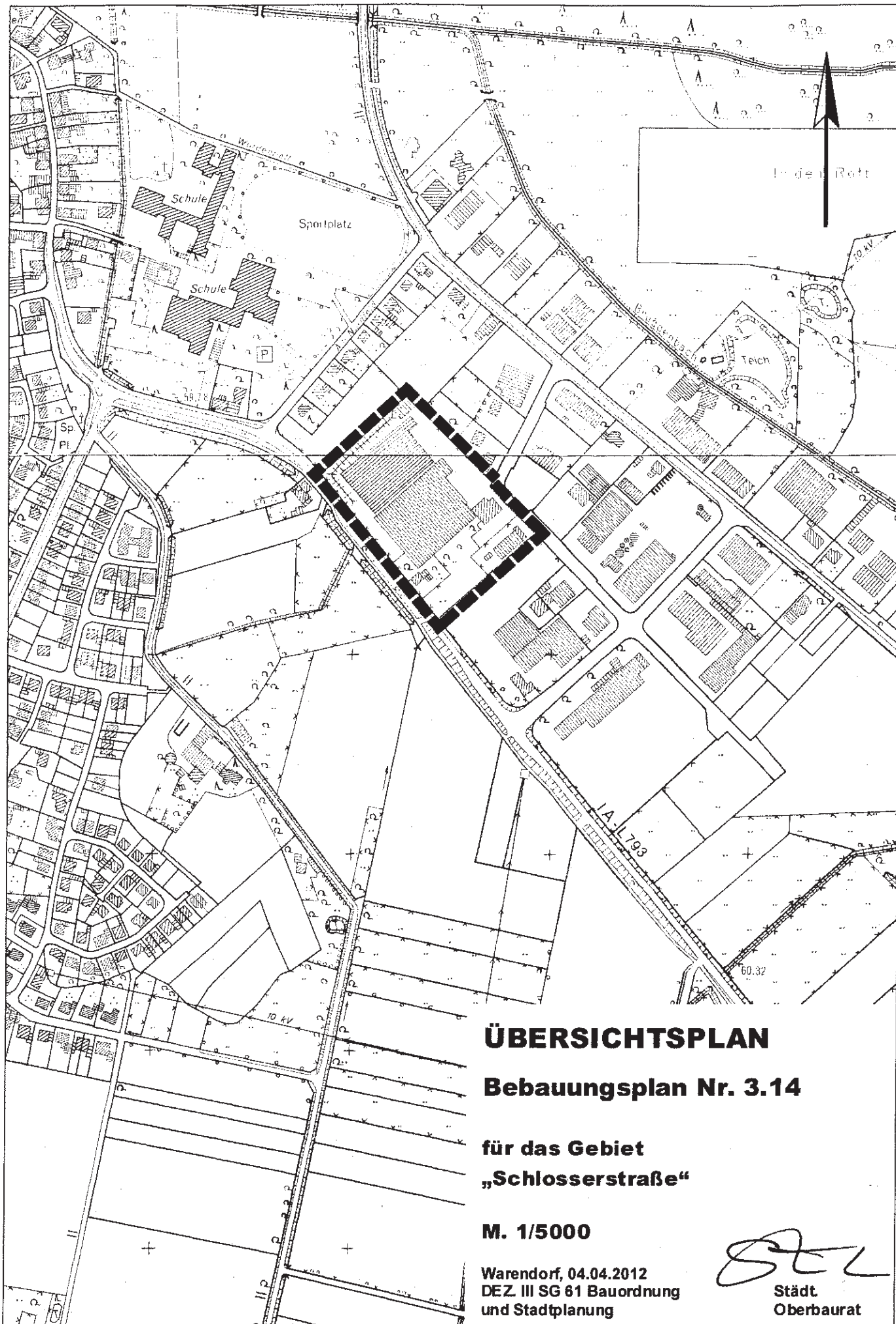
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 01.08.2012



Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 3.14

für das Gebiet
„Schlosserstraße“

M. 1/5000

Warendorf, 04.04.2012
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung


Städ.
Oberbaurat